

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 242/64

URTEIL

Verkündet am

5. Mai 1966
Scheibl, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Baumeisters Wilhelm C [REDACTED] in H [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Bürovorsteher Heinz L [REDACTED] in H [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED], als Testamentsvollstrecker über den
Nachlaß der am [REDACTED] 1960 verstorbenen, zuletzt
in H [REDACTED] wohnhaft gewesenen Witwe Emilie C [REDACTED]
geb. W [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. April 1964 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist ein Sohn, der Kläger der Testamentsvollstrecker der am 27. September 1960 verstorbenen Witwe Emilie C. Der Kläger hat behauptet, der Beklagte schulde dem Nachlaß unter anderem 48.339,15 DM, die die Erblasserin dem Beklagten im April 1959 darlehnsweise zur Abdeckung seiner Verbindlichkeiten auf dem Konto Nr. 3 der Stadtsparkasse H. gewährt habe. Von dieser angeblichen Schuld klagt er einen Teilbetrag von 20.000 DM nebst Zinsen ein.

Das Landgericht hat die Klage entsprechend dem Antrag des Beklagten abgewiesen, weil die Darlehnshingabe nicht bewiesen sei. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers diese Auffassung mißbilligt und

- 3 -

der Klage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt zunächst aus: Die Erblasserin habe, was ein Schreiben der Stadtparkasse H [REDACTED] beweise, vom Beklagten auch nicht bestritten werde, am 17. April 1959 28.025 DM auf das Konto [REDACTED] 8 des Beklagten bei der Stadtparkasse einbezahlt. Daß dies darlehnsweise geschehen sei, habe der Beklagte in erster Instanz in Zweifel gezogen; insoweit habe er aber gegen sich: er habe schon in der Klagebeantwortung vom 20. November 1962 eingeräumt, von der Erblasserin Darlehen zur Ablösung von Verbindlichkeiten erhalten zu haben; er habe ferner in beiden Instanzen eingewendet, die Erblasserin habe auf die Rückzahlung des Betrages verzichtet; ein Verzicht setze aber eine bis dahin bestandene Rückzahlungsverpflichtung voraus. Demgemäß habe, so fährt das Berufungsgericht fort, "der Beklagte in der zweiten Instanz auch nicht ernstlich bestritten", den obengenannten Betrag von rund 28.000 DM von seiner Mutter als Darlehen erhalten zu haben. Er berufe sich gegenüber dem Klaganspruch nur auf einen angeblich ausgesprochenen Verzicht, ferner auf die Aufrechnung mit Gegenforderungen. Beide Einwendungen greifen nach den weiteren Ausführungen des Berufungsgericht nicht durch.

Wie der hier eine Verletzung des § 286 ZPO rügenden Revision zuzugeben ist, dürfte das Berufungsgericht nicht davon ausgehen, der Beklagte habe in der Berufungsinstanz



nicht bestritten, daß er die Klagesumme von 20.000 DM als Darlehen empfangen habe. Dabei kann der betreffende Passus des Berufungsurteils nicht als tatbestandliche Aussage verwertet werden, sondern nur als eine in den Gründen angestellte Würdigung des Verteidigungsvorbringens des Beklagten. Für den Inhalt der Verteidigung hat auch der im Tatbestand des angefochtenen Urteils in Bezug genommene Schriftsatz des Beklagten vom 28. Mai 1963 - Berufungsbeantwortung - maßgeblich zu sein. Dann aber ergibt sich folgendes Bild:

Der Kläger hat zu beweisen, daß der eingeklagte Betrag dem Beklagten von der Erblasserin als Darlehen gegeben worden ist. Diesen Beweis hatte das Landgericht sogar hinsichtlich der Summe von 48.339,15 DM nicht als erbracht angesehen. Dagegen hatte sich der Kläger in der Berufung gewandt und auf die erstinstanzliche Einlassung des Beklagten im Schriftsatz vom 20. November 1962 verwiesen, wo es heißt:

"Es ist richtig, daß der Beklagte von der Erblasserin Darlehen zur Ablösung von Verbindlichkeiten erhalten hat. Die genaue Höhe dieser Darlehen kann er im Augenblick nicht angeben, da insoweit noch eine Nachprüfung erfolgen muß. Der Beklagte bestreitet vorerst die Höhe dieser in der Klageschrift mit 48.339,15 DM bezifferten Forderungsposition".

In seiner Berufsungsbeantwortung vom 28. Mai 1963 trug der Beklagte demgegenüber vor, einmal: das landgerichtliche Urteil besage, das Darlehen sei seiner Höhe nach vom Kläger bestritten, ferner: ein Darlehnsvertrag sei niemals abgeschlossen worden, eventuelle Forderungen der Erblasserin seien allenfalls Bereicherungsansprüche. Dieser Vortrag ist dahin zu werten, daß der Beklagte, den ihm günstigen landgerichtlichen Spruch folgend, bestritt,

von seiner Mutter, worauf es hier allein ankommt, auf das Konto 100.148 die Klagesumme als Darlehen bekommen zu haben

Dem kann nicht entgegen gehalten werden, der Beklagte habe mit der vorstehend wiedergegebenen Erklärung gemäß dem erstinstanzlichen Schriftsatz vom 20. November 1962 den Empfang des streitigen Darlehens zugestanden. Zwar kann sich ein Geständnis auch auf Rechtstatsachen beziehen, zu welchen der einfache Rechtsbegriff des Darlehensempfangs gehören kann, und behält (§ 532 ZPO) ein im ersten Rechtszug abgelegtes Zugeständnis seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz. Der Beklagte hat jedoch an der betreffenden Schriftsatzstelle nicht mit der für ein Zugeständnis erforderlichen Unzweideutigkeit zugegeben, daß er über das bewußte Konto gerade den eingeklagten Betrag als Darlehen erhalten habe. Er hat nur allgemein gesagt, ihm seien über das Konto Darlehen, deren Höhe er noch prüfen müsse, zur Abdeckung von Verbindlichkeiten zugeflossen. Ein solches Zugeständnis hat auch das Landgericht nicht angenommen, das im Tatbestand seines Urteils sagt, der Beklagte bestreite, von seiner Mutter ein Darlehen in der vom Kläger behaupteten Höhe von 48.339,15 DM bekommen zu haben. Der wiedergegebenen Erklärung des Beklagten wird die Revisionsbeantwortung in ihrem Abschnitt I nicht gerecht.

Dem Bestreiten des Beklagten, die Klagesumme als Darlehen empfangen zu haben, steht auch die Behauptung des Beklagten nicht entgegen, die Klägerin habe auf die Rückzahlung des Betrages verzichtet. Der beklagten Partei ist es prozeßrechtlich nicht verwehrt, den Empfang eines Darlehens zu bestreiten und gleichzeitig - hilfsweise - geltend zu machen, ein empfangenes Darlehen sei zurück-

bezahlt worden. Eine andere Frage ist es insoweit, ob das Bestreiten noch als glaubwürdig angesehen werden kann.

Schließlich läßt sich auch nicht annehmen, der Beklagte hätte, damit sein Bestreiten beachtlich sei, der Behauptung des Klägers, von der Erblasserin die Klagesumme als Darlehen bekommen zu haben, eine positive Angabe entgegenzusetzen müssen (vgl. BGHZ 12, 49, 50). Seiner Einlassung, die vermeintlichen Forderungen der Erblasserin seien allenfalls Bereicherungsansprüche, läßt immerhin die vom Revisionsgericht bei dem Fehlen weiterer Feststellungen nicht auszuschließende Möglichkeit offen, daß die Erblasserin einseitig, ohne nähere Abreden mit dem Beklagten Geldbeträge auf dessen Konto überwiesen hat. Wäre dem so, dann wären dem Beklagten nähere Angaben über den Rechtsgrund der Überweisung nicht zuzumuten.

Muß aber entgegen dem Berufungsgericht der Beurteilung des Falles zugrundegelegt werden, daß der Beklagte den Empfang der Klagesumme als Darlehen in Abrede gestellt hat, so ist damit der auf der Annahme des Nichtbestreitens gestützte Verurteilung des Beklagten als Darlehnsnehmer die Grundlage entzogen, ohne daß auf die Ausführungen gemäß Abschnitt I Ziff. 6 bis 8 der Revisionsbegründung eingegangen zu werden braucht. Die Verurteilung des Beklagten kann auch nicht damit gehalten werden (§ 563 ZPO), daß der Erblasserin der Klaganspruch als Forderung aus Auftrag oder Geschäftsführung erwachsen sei, noch kann sie mit Leistungen begründet werden, die die Erblasserin gemäß dem Schreiben der Stadtparkasse H. [REDACTED] vom 6. Juni 1959 (Schriftsatz des Klägers vom 8. November 1963 Seite 3) erbracht haben soll. Nach allen diesen Richtungen fehlt es bereits an hinreichenden tatsächlichen Unterlagen. Dabei ist noch zu bedenken: Der Anspruch auf Rückzahlung

der in Rede stehenden 20.000 DM ist nach dem insoweit maßgeblichen Berufungsurteil lediglich als Darlehensforderung geltend gemacht. Selbst wenn man annehmen wollte, das Gericht sei an die rechtliche Einordnung durch die Klagepartei nicht gebunden, so würde hier doch eine andere rechtliche Einordnung Überlegungen tatsächlicher Art erfordern, die dem Revisionsgericht verschlossen sind.

Auf der anderen Seite kann bei dem gegenwärtigen Sachstand die Klage nicht an den Tilgungseinwand des Beklagten noch an der von ihm erklärten Aufrechnung scheitern. Hierzu ist im einzelnen auszuführen:

Der Beklagte hat sich für einen Verzicht der Erblasserin lediglich auf die "Vollmachtsurkunde" berufen, die die Erblasserin am 17. September 1960 unterschrieben hat.

Das Berufungsgericht hat dieser Vollmachtserklärung einen Verzicht nicht entnommen und hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, der Beklagte behaupte selbst nicht, daß er bei der der Vollmachtserklärung vorausgegangenen Besprechung mit der Erblasserin über die Darlehensschuld gesprochen habe. Zu Unrecht beruft sich demgegenüber die Revision auf eine Stelle im Schriftsatz des Beklagten vom 28. Mai 1963; dort soll der Beklagte behauptet haben, es habe im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Urkunde auch eine Erörterung über deren Inhalt stattgefunden. Aber abgesehen davon, daß an jener Schriftsatzstelle die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten nur die dahingehende Vermutung äußern, läßt die Stelle nicht mit der gebotenen Klarheit erkennen, daß ein Verzicht auf die hier in Rede stehende Darlehensforderung besprochen worden ist.

Gegenüber den weiteren einschlägigen Ausführungen der Revision ist zu bedenken: Es handelt sich bei der Auslegung der Vollmachtsurkunde um die Auslegung einer atypischen Erklärung, die an sich Sache des Tatrichters ist. Der Wortlaut der Urkunde, von dem bei der Auslegung als Haupterkenntnisquelle auszugehen ist, sagt über einen Verzicht, dessen Abgabe auch nicht zu vermuten ist, nichts, sondern mag höchstens dafür sprechen, daß die Beteiligten davon ausgingen, es beständen keine Forderungen der Erblasserin gegen den Beklagten. Eine solche Erklärung bedeutet aber keinen Erlaßvertrag, auf den sich der Beklagte in seiner Einwendung ausschließlich berufen hat. Angesichts des Wortlauts der Urkunde, der für den Verzicht nichts hergibt, kann dem Tatrichter nicht ein ihm bei der Auslegung unterlaufener Rechtsfehler zur Last gelegt werden, der den Revisionsrichter ausnahmsweise auch bei der Auslegung einer atypischen Erklärung zu einem Eingreifen berechtigen würde.

An der vom Beklagten erklärten Aufrechnung mit Gegenforderungen kann die Klage jedenfalls beim gegenwärtigen Sachstand mangels der erforderlichen Feststellungen nicht scheitern.

Die Sache ist daher zur weiteren Behandlung des Falles in tatsächlicher Hinsicht an den Tatrichter unter Aufhebung seines Urteils zurückzuverweisen. Ihm ist auch

die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu überlassen, die vom endgültigen Ausgang der Sache abhängt.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt